



12.2014 s Petition Studer Andres J. W.. Artikel 21 OR (Übervorteilung). Ergänzung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 26. April 2012

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 26. April 2012 die von Herrn Andres J.W. Studer am 1. September 2011 eingereichte Petition vorgeprüft.

Die Petition verlangt die Ergänzung von Artikel 21 OR um einen Satz, wonach als Wucher auch sämtliche Gebührenerhöhungen, die nicht konkret nachweisbar sind" gelten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, der Petition keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen der Petition ablehnt.

Im Namen der Kommission
Der Präsident: Yves Nidegger

[1. Inhalt der Petition](#)

[2. Erwägungen der Kommission](#)

1. Inhalt der Petition

Die Petition verlangt die Ergänzung von Artikel 21 OR um einen Satz, wonach als Wucher auch sämtliche Gebührenerhöhungen, die nicht konkret nachweisbar sind" gelten. Der Petitionär begründet sein Anliegen mit Dokumenten und Korrespondenz zu einer Strafanzeige des Petitionärs wegen Wucher gemäss Artikel 157 StGB.

2. Erwägungen der Kommission

Die Kommission schliesst sich der Stellungnahme des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an. Das Departement legt dar, dass die vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 21 OR sowohl in gesetzestechnischer als auch in systematischer Hinsicht nicht sachgerecht ist. Auch inhaltlich vermag sie nicht zu überzeugen. So sind die beiden vorgeschlagenen Anwendungsvoraussetzungen der Gebührenerhöhung" und der nicht konkreten Nachweisbarkeit" gänzlich unbestimmt und offenbaren ihre Sachfremde zum geltenden Übervorteilungstatbestand: Einerseits ist bei einer letztlich völlig unbestimmten sog. Gebührenerhöhung primär von einer vertraglich vereinbarten einseitigen Vertragsanpassung auszugehen, welche als solche nicht unter die Übervorteilung fallen kann. Andererseits bildet

die notwendige Voraussetzung einer Übervorteilung gerade ein offenkundiges Missverhältnis, welches in den mit der Petition anvisierten Fällen der lediglich fehlenden konkreten Nachweisbarkeit" jedoch nicht vorliegen muss, was wiederum systemfremd wäre. Bereits heute wird eine Vertragspartei durch die geltenden bzw. zukünftigen Regelungen im Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) vor einseitigen Vertragsänderungen und damit auch allfälligen Gebührenerhöhungen geschützt. Insbesondere Artikel 8 UWG betreffend Verwendung missbräuchlicher Geschäftsbedingungen ist in diesem Zusammenhang einschlägig.
